

Klasse	I	bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte	bis 10 Reichsmark
"	II	" " " " "	von mehr als 10—14 "
"	III	" " " " "	" " " " 14—18 "
"	IV	" " " " "	" " " " 18—24 "
"	V	" " " " "	" " " " 24—30 "
"	VI	" " " " "	" " " " 30—36 "
"	VII	" " " " "	" " " " 36—42 "
"	VIII	" " " " "	" " " " 42—48 "
"	IX	" " " " "	" " " " 48—54 "
"	X	" " " " "	" " " " 54—60 "
"	XI	" " " " "	" " " " 60 "

Dabei wird für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen das Arbeitsentgelt als maßgebend betrachtet, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten sechsundzwanzig Wochen, oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten sechs Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Lehrlinge, die kein Entgelt beziehen, gehören in die Lohnklasse I (§ 105).

In jeder Klasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Von diesem wird ein im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe des Einheitslohns abgestufter Bombhundertfuß als Hauptunterstützung gewährt. Hinzu treten als Familienzuschlag für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohns. Für die Gesamtunterstützung sind dabei Höchstbeträge festgesetzt. Zu den zuschlagsberechtigten Angehörigen des Arbeitslosen gehören diejenigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie die Stief- und Pflegekinder, jedoch bei den Angehörigen, die keine ehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommene oder unehelichen Kinder des Arbeitslosen sind, und bei Stiefkindern, die keinen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten haben, nur sofern sie der Arbeitslose bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat (§§ 101—107).

In gewissen Fällen tritt eine Anrechnung sonstiger Bezüge auf die Arbeitslosenunterstützung ein (§§ 112 ff. ABAVG).

Eine Besonderheit ist die enge Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit der Arbeitsvermittlung. Dies zeigte sich schon in den vorhergehenden Ausführungen, insbesondere bei der Sperrung der Arbeitslosenunterstützung im Falle der Ablehnung der Arbeit. Als weiterer Ausfluß dieser engen Verbindung ist die dem Arbeitslosen auferlegte Meldepflicht zur Arbeitsvermittlung anzusehen. Bei ihrer schuldhaften Verletzung entfällt für die betreffenden Tage der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.